



Pensionskasse

der Genossenschaftsorganisation VVaG

Versicherteninformationsblatt AVmG5-B

Gültig für Versicherungen mit Beginn ab 1. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anbieter, Kontaktdaten	3
2	Durchführungsweg.....	3
3	Produkttyp	3
4	Oberstes Organ	3
5	Zuständige Aufsichtsbehörde.....	3
6	Versicherungsombudsmann.....	3
7	Abschluss- und Verwaltungskosten.....	3
8	Beitragszahlungen	3
9	Angaben zum Gesundheitszustand.....	4
10	Ablaufleistung (Altersrente, Kapital, Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente).....	4
11	Überschüsse.....	4
12	Besondere Vertragsgestaltung (Langzeiterkrankung, Elternzeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Rentenbeginn).....	4
13	Arbeitgeberwechsel.....	4
14	Finanzielle Notlage	5
15	Entgeltumwandlung	5
16	Steuerliche Möglichkeiten.....	5
17	Sozialabgaben in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.....	5
18	Risikomanagement.....	6
19	Anlagepolitik.....	6
20	Insolvenzsicherungspflicht von Pensionskassenzusagen.....	6
21	Datenschutz.....	6
22	Widerrufsrecht.....	6

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Die nachfolgenden Ausführungen sind als übersichtliche Kurzinformation gedacht und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aus dem Informationsblatt kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden, maßgeblich sind die jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Satzung.

Diese finden für Sie auf unserer Homepage unter: www.pensionskasse.coop/service/downloadcenter



1 Anbieter, Kontaktdaten

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Herzog-Heinrich-Straße 20 • 80336 München, Deutschland

E-Mail: info@pensionskasse.coop

Telefon: (089) 28 81 38-0

Telefax: (089) 28 81 38-30

Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PK) ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Die PK bietet seit über 50 Jahren betriebliche Altersversorgung für genossenschaftlich orientierte Unternehmen und diesen nahe stehenden sonstige Einrichtungen. Sie hat den Zweck, den bei ihr versicherten Mitgliedern Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sowie deren Hinterbliebenen Renten nach den Bestimmungen ihrer Satzung und Versicherungsbedingungen zu gewähren.

2 Durchführungsweg

Pensionskasse

3 Produkttyp

Betriebliche Altersversorgung mit einem Rechnungszins in Höhe von 0,5 % und einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

4 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie ist paritätisch besetzt aus 12 Arbeitgeber- und 12 Arbeitnehmervertretern und kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Die Arbeitgebervertreter werden von den Mitgliedsinstituten, die Arbeitnehmervertreter von den stimmberechtigten versicherten Mitgliedern gewählt.

5 Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Registernummer 2219, Graurheindorferstraße 108, 53117 Bonn / Postfach 1253, 53002 Bonn.

6 Versicherungsombudsmann

Bei außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren besteht die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann e. V. zu wenden, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Näheres hierzu finden Sie unter <https://www.versicherungsombudsmann.de/>. Der Rechtsweg bleibt Ihnen dennoch offen.

7 Abschluss- und Verwaltungskosten

In keinem der AVmG Tarife sind Abschlusskosten oder Provisionen für Versicherungsvertreter enthalten. Die laufenden Verwaltungskosten für den Tarif AVmG5-B betragen in der Anwärterphase 0,5 % des Beitrages über die jeweiligen Jahre der Laufzeit sowie in der Rentenphase jährlich 3,5 % der erreichten Rente.

8 Beitragszahlungen

Die Beitragszahlweise kann in Abstimmung mit dem Arbeitgeber flexibel gestaltet werden: monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder einmalig. Ebenso kann die Beitragshöhe zum jeweils nächsten Monat geändert werden. Eine Unterbrechung der Beitragszahlungen - auch mehrjährig - ist dadurch genauso möglich wie Sonderzahlungen. Pro Kalenderjahr können regelmäßig Beiträge bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG West/Ost) geleistet werden. Ausnahmen gelten für Sonderzahlungen aus Anlass einer Beendigung des Dienstverhältnisses oder Nachzahlungen im Sinne des § 3 Nr. 63 Satz 3 und 4 EStG.

Anwartschaften, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses aber vor Renteneintritt aus eigenen Beiträgen finanziert werden, unterliegen nicht dem Schutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) - Näheres hierzu siehe Nr. 19.

9 Angaben zum Gesundheitszustand

Bei Abschluss einer Versicherung sowie einer vertraglich nicht bereits vereinbarten Beitragserhöhung sind grundsätzlich Angaben zum aktuellen Gesundheitszustand bei der PK einzureichen. Diese sind auch bei Wiederaufnahme nach Beitragsfreistellung anzugeben.

Entschließt sich Ihr Arbeitgeber ausschließlich die PK als Partner für die betriebliche Altersversorgung (bAV) anzubieten, wird bei Erhöhungen in bestehenden Verträgen der AVmG-Tarifgruppe sowie bei Neuabschlüssen im Tarif AVmG5-B mit Beiträgen bis zur Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West/Ost) auf jegliche Gesundheitsprüfung verzichtet.

10 Ablaufleistung (Altersrente, Kapital, Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente)

Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungsart des Altersruhegeldes sind flexibel. Grundsätzlich wird von einer lebenslangen **Altersrente** frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres ausgegangen, spätestens jedoch nach Vollendung des 70. Lebensjahres.

Sie als Versicherte haben die Möglichkeit, anstelle einer Altersrente eine Abfindung in Form einer einmaligen **Kapitalzahlung** zu erhalten (Kapitalwahlrecht). Dies gilt nicht, sofern die Versorgungsrechte ganz oder teilweise Riester-gefördert wurden. Der schriftliche Antrag ist spätestens drei Jahre vor dem gewünschten Beginn der Altersrente zu stellen.

Es gilt außerdem: Wird der Versicherte vor Erreichen der regulären Altersgrenze berufsunfähig, so kann er beantragen, dass er anstelle des Anspruchs auf Altersrente eine sofort beginnende **Berufsunfähigkeitsrente** erhält.

Hinterbliebenenrente erhalten die Witwe, der Witwer, Waisen, der eingetragene Lebenspartner gemäß LPartG bzw. der Lebenspartner, der mit dem Versicherten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls mindestens 3 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft bei gleichem Erstwohnsitz lebte.

11 Überschüsse

Die Kasse ist stets bestrebt, ihre Anwärter und Rentempfänger angemessen am erzielten Überschuss zu beteiligen. Als regulierte Pensionskasse bedarf dies grundsätzlich der Unbedenklichkeitserklärung der BaFin.

Sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile werden zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet. Sie stehen weder dem Arbeitgeber noch der Pensionskasse zu. Es besteht daher aus unserer Sicht keine Anpassungsverpflichtung der Betriebsrentenleistungen des Arbeitgebers.

12 Besondere Vertragsgestaltung (Langzeiterkrankung, Elternzeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Rentenbeginn)

Für Zeiten, in denen die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes entfällt, besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zur Beitragszahlung bzw. entfällt bei arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen die Möglichkeit, die Beiträge steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG über den Arbeitgeber abzuführen.

Sie haben die Alternativen, Ihren Vertrag privat weiter zu zahlen (auch mit reduzierten Beiträgen) oder beitragsfrei stellen zu lassen. Im Falle einer beitragsfreien Fortführung beachten Sie bitte, dass sich Ihre späteren Leistungen entsprechend verringern.

13 Arbeitgeberwechsel

Bei einem Arbeitgeberwechsel bestehen folgende Auswahlmöglichkeiten:

1. **Weiterführung über den neuen Arbeitgeber** (dies ist auch möglich, wenn dieser nicht genossenschaftlich orientiert ist) oder
2. **private Weiterführung** - auch mit reduzierter Beitragszahlung oder
3. **Beitragsfreistellung** mit der Möglichkeit einer anschließenden Reaktivierung (bitte beachten Sie in diesem Fall die möglicherweise erforderlichen Angaben zum Gesundheitszustand - Näheres hierzu siehe Nr. 8) oder
4. **Übertragung** im Rahmen der Portabilität gemäß § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

14 Finanzielle Notlage

Beitragsfreistellung ist jederzeit möglich, jedoch verringern sich auch die späteren Leistungen im Alter. Rentenansprüche in der Anwartschaftsphase können weder verpfändet noch abgetreten werden. Bei Bezug von Hartz IV bleiben bestehende Ansprüche erhalten und werden nicht angerechnet. In begründeten Härtefällen, frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ausscheiden bei einem Mitgliedsunternehmen, kann unter Beachtung der Höchstabfindungsgrenzen des § 3 BetrAVG eine einmalige Abfindung gewährt werden. Mit dieser Abfindung erlischt die Mitgliedschaft.

15 Entgeltumwandlung

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist eine staatlich geförderte Ergänzung zur gesetzlichen Rente. Es gibt die arbeitgeberfinanzierte und die arbeitnehmerfinanzierte bAV. Bei Letzterer werden die Beiträge aus dem un versteuerten und meist unverbeitragten Bruttoeinkommen über den Arbeitgeber direkt in einen Vorsorgevertrag abgeführt – dies nennt man Entgeltumwandlung.

Als Arbeitnehmer haben Sie bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der deutschen Rentenversicherung (BBG) einen rechtlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung (§ 1 a BetrAVG). Ihr Arbeitgeber muss sich i.d.R. mit 15 % an der Entgeltumwandlung beteiligen, wenn nicht bereits eine anrechenbare arbeitgeberfinanzierte bAV besteht. Auch vermögenswirksame Leistungen können in Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden.

16 Steuerliche Möglichkeiten

1. In der Einzahlungsphase / Anwartschaftsphase:

- a. **Steuerfrei:** Pro Kalenderjahr können pro Arbeitnehmer gemäß § 3 Nr. 63 EStG Jahresbeiträge bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) steuerfrei geleistet werden, soweit keine Pauschalversteuerung gemäß § 40b EStG alte Fassung genutzt wird und für den Vertrag eine Rentenauszahlung vorgesehen ist. Bitte beachten Sie hierzu, ob für Sie die BBG West oder die BBG Ost gilt. Höhere steuerfreie Beiträge aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses oder aufgrund Nachzahlung für ein ruhendes Dienstverhältnis sind möglich.
- b. **Pauschale Besteuerung:** Pauschalversteuert nach § 40b EStG alte Fassung können i.d.R. Beiträge bis zu 1.752,00 € geleistet werden, wenn zuvor mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge an eine Pensionskasse oder Direktversicherung rechtmäßig pauschal besteuert wurde.
- c. **Individuelle Besteuerung:** Beiträge, die aus Nettoeinkommen entrichtet werden, oder Beiträge, die die o.g. Beitragsbemessungsgrenzen übersteigen, wurden bereits mit dem individuellen Steuersatz versteuert. Für diese Beiträge kann bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen eine Riester Förderung in Anspruch genommen werden.

2. In der Auszahlungsphase / Rentenphase:

Steuerfrei eingezahlte Beiträge werden nachgelagert besteuert. Das bedeutet, dass die Alterseinkünfte grundsätzlich mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Bei Renten aus bereits versteuerten Beiträgen (siehe 1 b und c) wird nur der so genannte Ertragsanteil versteuert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder an Ihr örtliches Finanzamt.

17 Sozialabgaben in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

1. In der Einzahlungsphase / Anwartschaftsphase:

Beiträge sind derzeit jährlich bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sozialabgabenfrei.

Durch die Beitragsfreiheit können sich Auswirkungen auf die Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die Krankenversicherungspflicht und auf die Höhe von Lohnersatzleistungen ergeben.

2. In der Auszahlungsphase / Rentenphase:

Grundsätzlich ist die PK bei in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Personen aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelung im Sozialgesetzbuch (SGB V) verpflichtet, aus dem Versorgungsbezug Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Krankenkasse abzuführen, wenn die Summe der bestehenden Versorgungsbezüge den gesetzlichen Freibetrag übersteigt.



Die Krankenkassen- und Sozialversicherungsbeiträge orientieren sich an Ihren individuellen Gegebenheiten. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich direkt an Ihre Krankenkasse.

Renten für Privatversicherte unterliegen nicht der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

18 Risikomanagement

Im jeweils aktuellen Geschäftsbericht finden Sie die Art und Aufteilung der mit dem Altersversorgungssystem verbundenen Risiken. Es gibt strategische, versicherungstechnische und operationale Risiken sowie Kapitalanlagerisiken und Risiken aus der Gesetzgebung.

Der jeweils jüngste Geschäftsbericht steht Ihnen auf www.pensionskasse.coop/service/downloadcenter zur Verfügung.

19 Anlagepolitik

Primärziel ist es, den Beschäftigten von genossenschaftlichen Unternehmen eine sichere und attraktive Ruhestandsvorsorge zu ermöglichen. Unsere Investitionen sollen aber nicht nur sicher und attraktiv für unsere Versicherten sein, sondern auch einen wertvollen nachhaltigen Beitrag für unsere Gesellschaft leisten.

Näheres zur Anlagepolitik finden Sie unter www.pensionskasse.coop/info/kapitalanlage

20 Insolvenzsicherungspflicht von Pensionskassenzusagen

Betriebsrentner sollen vor Leistungskürzungen geschützt werden. Für Leistungskürzungen sowie Kürzungen oder -ausfälle von unverfallbaren Anwartschaften durch den Versorgungsträger zum Leistungsbezugszeitpunkt haftet dabei der Arbeitgeber (Subsidiärhaftung). Dieser Schutzgedanke wurde nun gesetzlich erweitert! Bei Insolvenz des Arbeitgebers stellt ab dem Jahr 2022 der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) sicher, dass Sie als Versorgungsberechtigte/r Ihre Betriebsrente in voller, betrieblich zugesagter Höhe erhalten. Für die (auch in der Vergangenheit) während Ihrer Beschäftigung erworbene Anwartschaft bzw. die sich daraus ermittelte Rente zahlt Ihr Arbeitgeber hierzu ab dem Jahr 2021 Beiträge an den PSVaG.

21 Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG n.F.) werden Ihre Daten sicher verarbeitet und verwaltet. Datenschutzbeauftragter ist Herr Dr. Eddie Kohfeldt, Weinbergstraße 11 in 85386 Eching-Günzenhausen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.pensionskasse.coop/kontakt/datenschutz.

22 Widerrufsrecht

Ein Antrag kann innerhalb von 10 Tagen nach seiner Unterzeichnung widerrufen werden und zwar auch dann, wenn die Pensionskasse ihn bereits angenommen hat. Der Widerruf wird nur wirksam, wenn er in schriftlicher Form innerhalb der genannten Frist bei der Pensionskasse eingegangen ist.